



Rundschreiben 6/2021

Corona Tests – Informationen der landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK)

Wer zahlt den Test auf Corona?

Die LKK übernimmt die Kosten für den Corona-Test, wenn ein zugelassener Vertragsarzt unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) entscheidet, dass ein Test notwendig ist und daher durchgeführt werden muss.

Wenn ein Test durchgeführt werden muss, übernimmt die LKK neben den Behandlungs- auch die Laborkosten. Für Sie als Versicherte/r der LKK entstehen keine zusätzlichen Kosten, die Leistungen werden über Ihre Versichertenkarte abgerechnet.

Die verschiedenen Testverfahren

Es gibt aktuell zwei Testverfahren für den Nachweis von Corona-Viren: den **PCR-Test** und den **Antigentest**, auch Schnelltest genannt. Mit diesen Tests wird untersucht, ob die Testperson Corona-Viren in sich trägt, die an andere Personen weitergegeben werden könnten.

a) PCR-Test

Beim PCR-Test (Polymerase Chain Reaction) wird ein Abstrich aus dem Nasen-Rachenraum in speziell dafür geeignete Labore geschickt, in denen ein Gerät das genetische Material der Probe in mehreren Zyklen vervielfältigt. Der PCR-Test gilt als sehr genau und zuverlässig. Das Ergebnis lässt aber rund 24 Stunden auf sich warten; durch eine ggf. vorliegende Überlastung der Labore kann es aber auch noch länger dauern.

KOSTENLOSER TEST AUCH BEI WARNUNG DURCH APP

Sie können sich auch kostenlos mit einem PCR-Test testen lassen, wenn die Corona-Warn-App Sie über ein erhöhtes Risiko informiert hat.

b) Antigen-Schnelltest

Antigentests weisen SARS-CoV-2-Eiweiße nach. Dazu muss ein Abstrich aus dem Nasen-Rachenraum entnommen werden. Die entnommene Probe wird in eine Flüssigkeit gegeben und darin ausgespült, diese Flüssigkeit anschließend auf einen Teststreifen geträufelt. Zwischen der Probeentnahme und dem Ergebnis vergehen in der Regel 15 bis 20 Minuten.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte hat erste Selbsttests zugelassen. Allen Bürgerinnen und Bürgern wird mindestens einmal pro Woche ein kostenloser Schnelltest einschließlich einer Bescheinigung über das Testergebnis in einem von dem jeweiligen Land oder der jeweiligen Kommune betriebenen Testzentrum, bei von dem jeweiligen Land oder der jeweiligen Kommune beauftragten Dritten oder bei niedergelassenen Ärzten ermöglicht. Die Kosten übernimmt seit dem 8. März der Bund.

Nach einem positiven Antigen-Test hat die getestete Person einen Anspruch auf eine bestätigende Testung mittels PCR-Testung. Diese Kosten werden über die elektronische Gesundheitskarte abgerechnet.

c) Laientests

Die Schnelltests sind auch frei verkäuflich und können über das Internet, im Handel oder in Apotheken erworben werden. Für selbst beschaffte Schnelltests können von der LKK keine Kosten übernommen werden. Bei dem Kauf von Selbsttests sollten Sie unbedingt darauf achten, dass die entsprechenden Produkte auf der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte stehen – denn nur die hier aufgeführten sind geprüft und entsprechen den Vorgaben des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) und des Robert-Koch-Instituts (RKI).

(Quelle: SVLFG-Newsletter 22.03.2021)

Änderungen Umsatzsteuerpauschalierung – Auswirkungen auf Gartenbauunternehmen

Nach derzeitiger Gesetzeslage gilt, dass die sogenannte Pauschalierung der Umsatzsteuer ab dem 01.01.2022 nur noch Unternehmen anwenden dürfen, deren Gesamtumsätze 600.000 € netto im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Für alle anderen Betriebe – das dürfte im Gartenbau mindestens 50 % aller Betriebe betreffen – greift die Regelbesteuerung. Für die aus der Pauschalierung fallenden Betriebe erhöht sich der organisatorische Aufwand für die Umsatzsteuermeldungen und -abrechnungen mit dem Finanzamt. Gleichzeitig ergeben sich je nach Betriebsstruktur für die betroffenen Betriebe teilweise erhebliche Mindereinnahmen.

Aus einigen mir vorliegenden Bilanzen ist z. B. für Topfpflanzenbetriebe durch die Regelbesteuerung ab 2022 eine finanzielle Einbuße in Höhe von etwa 3 bis 5 % vom Umsatz zu erwarten. Dies deckt sich auch in etwa mit überschlägigen Berechnungen des ZBG Hannover für diese Sparte.

Laut ZBG dürfte im Obst- und Gemüsebau der Wert bei etwa 4 bis 6 % liegen. Aber in allen Sparten gibt es teilweise erhebliche einzelbetriebliche Unterschiede im Hinblick auf die wirtschaftliche Relevanz des Wegfalls der Pauschalierung.

Neben dem Umfang der vorsteuerrelevanten eingekauften Produktionsmittel (Jungpflanzen, Töpfe, Substrate, Verpackung, Pflanzenschutzmittel, etc.), Energie- und Gemeinkosten (Reparaturen, Kfz, etc.) sowie natürlich dem Umfang der Investitionstätigkeit hängt das davon ab, welche Beträge zukünftig von der eingenommenen Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden müssen.

Die Möglichkeiten auf die Neuregelung zu reagieren, sind leider begrenzt:

- a) Betriebsaufspaltung - Teilung des Betriebes?
- b) Kalkulation der Verkaufspreise anpassen
- c) Investitionen
- d) Rückforderung der angefallenen Umsatzsteuer für Investitionen und Produktionsmittel

Eine Teilung oder Betriebsaufspaltung muss sehr, sehr sorgfältig abgewogen und zusammen mit Ihrem Steuerberater intensiv besprochen werden. Dabei gilt es, den zusätzlichen bürokratischen Aufwand (zusätzliche Buchhaltung, Jahresabschluss, Bankverbindung, Behördenmeldungen, Lohnbuchhaltung, etc...) abzuwägen, hier entstünde mit einer Aufspaltung neben der Arbeit ein auch nicht zu vernachlässigender finanzieller Aufwand.

Darüber hinaus bedarf es einer gründlichen Beratung im Hinblick auf die rechtliche Ausgestaltung des „neuen“ Unternehmens. Dabei sind zahlreiche Detailfragen zu beantworten, die je nach Fall weit über die eigentliche Intention der Beibehaltung der Pauschalierungsvorteile hinausgehen (Gesellschaftsform, Mitunternehmerschaft, Miet-, Pachtverträge, Vermögensübertragung, Auflösung stiller Reserven, Sozialversicherung – Alterskasse, etc.). Die Erfahrungen aus den 90-er Jahren, wo auf Grund der Zukaufgrenzen im Hinblick auf die Umsatzsteuerabgrenzung in den Einzelhandelsgärtnereien teilweise Betriebsaufspaltungen vorgenommen wurden, lassen für mich den Schluss zu, dass die Betriebsaufspaltung nur in den wenigsten Fällen eine empfehlenswerte Lösung für diese Problematik sein dürfte.

Bei einem Umstieg auf die Regelbesteuerung müssen Sie Ihr betriebswirtschaftliches Gehirn auf eine „Netto-Basis“ umpolen. Wenn der Pauschalierungsvorteil also wie oben angeführt bei etwa 3 bis 6 % vom Umsatz liegt, müssten zum Ausgleich die Netto-Preis ihrer Produkte um diese 3 bis 6 % steigen. Die aktuelle Nachfragesituation ist vielleicht diesbezüglich zur „Übung“ von Preisanpassungen hilfreich.

Bei allen Investitionen kann die enthaltene Vorsteuer zeitnah in der Umsatzsteuerabrechnung mit dem Finanzamt geltend gemacht werden. In Produktionsbetrieben sind bei steigenden Lohnkosten allgemein und steigendem Mindestlohn im Besonderen, in Verbindung mit Mangel von Fach- und Saisonkräften, besonders Investitionen im Bereich von Rationalisierungsmaßnahmen anzustreben.

Bei einem Wechsel zur Regelbesteuerung ist mit ihrem Steuerberater zu prüfen, welche angeschafften Gegenstände des Anlagevermögens in die Rückforderungsmöglichkeit fallen. Die Zeiträume für die Rückforderungsmöglichkeit betragen bei Investitionsgütern des beweglichen Anlagevermögens fünf Jahre und bei Gebäuden zehn Jahre.

Ebenso können die gezahlten Umsatzsteuern für die Produktionsmittel (Jungpflanzen, Substrate, etc.) von Produkten, welche in 2021 gestartet werden, aber erst in 2022 veräußert werden, ebenfalls bei einem Wechsel zur Regelbesteuerung in 2022 entsprechend angesetzt werden.

Es gilt zunächst, zusammen mit Ihrem Steuerbüro zu prüfen, in welchem Umfang Sie von den erwarteten Neuregelungen betroffen sein werden. Alle Maßnahmen bezüglich einer Betriebsaufspaltung müssen, wie angedeutet, sehr gründlich bedacht werden. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Josef Baumann

Merpan 80 WDG neue Genehmigungen für den Zierpflanzenbau

Für Merpan 80 WDG (Wirkstoff: Captan) wurden insgesamt fünf Genehmigungen für den Zierpflanzenbau ausgesprochen. Diese unterscheiden sich hinsichtlich FX/uG, Pflanzhöhe <50 cm/> 50 cm sowie den Sonderfall *Glomerella* an *Calluna*.

Darüber hinaus sind anwendungsspezifische Anwendungsbestimmungen vergeben worden.

024519-00/01-001 gegen pilzliche Blattfleckererreger an Zierpflanzen (ausgenommen *Calluna* sp.)

- Freiland (FX)
- Pflanzhöhe < 50 cm
- **2 x 0,75 kg/ha** in 500–1000 l/ha Wasser
- Abstand der Behandlungen: 14 Tage
- Maximale Aufwandmenge pro Kultur bzw. Kalenderjahr: 1,5 kg/ha

Anwendungsbestimmungen:

NW609-1 (ohne verlustmindernde Technik mind. 5 m Abstand zu Gewässern)

SF276-ZB (lange Arbeitskleidung, festes Schuhwerk, Schutzhandschuhe)

024519-00/01-002 gegen pilzliche Blattfleckererreger an Zierpflanzen (ausgenommen *Calluna* sp.)

- Freiland (FX)
- Pflanzhöhe > 50 cm
- **1 x 1,5 kg/ha** in 500–1500 l/ha Wasser
- Maximale Aufwandmenge pro Kultur bzw. Kalenderjahr: 1,5 kg/ha

Anwendungsbestimmungen:

NW605-1 (verlustmindernde Technik/Abstand zu Gewässern: 50 % 10m; 75 % 5 m; 90 % *[=1 m in Niedersachsen])

NW606 (ohne verlustmindernde Technik mind. 10 m Abstand zu Gewässern)

NW705 (bei Hangneigung > 2 % muss ein mind. 5 m breiter Streifen mit geschlossener Pflanzendecke zu Gewässern vorhanden sein)

NW800 (keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen 01. November und 15. März)

SF276-ZB (lange Arbeitskleidung, festes Schuhwerk, Schutzhandschuhe)

SF278-2ZB (innerhalb 2 Tagen nach der Behandlung Begrenzung der Arbeitszeit in behandelten Beständen auf 2 Stunden täglich)

024519-00/01-003 gegen *Glomerella* sp. an Besenheide (*Calluna* sp.)

- Freiland (FX)
- **1 x 1,5 kg/ha** in 500–1000 l/ha Wasser
- Maximale Aufwandmenge pro Kultur bzw. Kalenderjahr: 1,5 kg/ha

Anwendungsbestimmungen:

NW605-1 (verlustmindernde Technik/Abstand zu Gewässern: 50 % 10m; 75 % 5 m; 90 % *[=1 m in Niedersachsen])

NW606 (ohne verlustmindernde Technik mind. 10 m Abstand zu Gewässern)

NW705 (bei Hangneigung > 2 % muss ein mind. 5 m breiter Streifen mit geschlossener Pflanzendecke zu Gewässern vorhanden sein)

NW800 (keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen 01. November und 15. März)

SF276-ZB (lange Arbeitskleidung, festes Schuhwerk, Schutzhandschuhe)

024519-00/01-004 gegen pilzliche Blattfleckererreger an Zierpflanzen

- **Unter Glas** (uG)
- Pflanzhöhe < 50 cm
- **2 x 0,75 kg/ha** in 500–1000 l/ha Wasser
- Abstand der Behandlungen: 14 Tage
- Maximale Aufwandmenge pro Kultur bzw. Kalenderjahr: 1,5 kg/ha

Anwendungsbestimmungen:

SF276-ZB (lange Arbeitskleidung, festes Schuhwerk, Schutzhandschuhe)

024519-00/01-005 gegen pilzliche Blattfleckenerreger an Zierpflanzen

- **Unter Glas** (uG)
- Pflanzenhöhe > **50 cm**
- **1 x 1,5 kg/ha** in 500–1500 l/ha Wasser
- Maximale Aufwandmenge pro Kultur bzw. Kalenderjahr: 1,5 kg/ha

Anwendungsbestimmungen

SF276-ZB (lange Arbeitskleidung, festes Schuhwerk, Schutzhandschuhe)

SF278-2ZB (innerhalb 2 Tagen nach der Behandlung Begrenzung der Arbeitszeit in behandelten Beständen auf 2 Stunden täglich)

In allen Anwendungen gilt die SF245-ZB (Betreten behandelter Flächen erst nach Antrocknende s Spritzbelags)

Bisher wurde die Anwendung von Merpan 80 WDG per **Genehmigung gemäß § 22 (2) PflSchG** ermöglicht. Diese Genehmigungen sind ab sofort **nicht mehr gültig** - entsprechend Punkt 1.4 der Genehmigungen (Im Falle der Erteilung einer Zulassung des Mittels gemäß den Artikeln 29, 41, 47 oder 51 VO (EG) 1107/2009 für das hier genehmigte Anwendungsgebiet innerhalb der Laufzeit der mit dem vorliegenden Bescheid ausgesprochenen Genehmigung, sind fortan die Anwendungsvorschriften der etwaigen Zulassung zu beachten.)

Zudem gibt es **Auswirkungen auf die Genehmigungen nach § 22 (2) PflSchG für das wirkstoffgleiche Produkt Malvin WG**. Wie dies aussehen wird (Widerruf ausgesprochener Genehmigungen, Auslaufen der Genehmigungen, weitere Genehmigungsfähigkeit) wird zurzeit unter den Pflanzenschutzdiensten der Bundesländer diskutiert. Wir informieren, sobald eine entsprechende Entscheidung getroffen wurde.

(Info vom Pflanzenschutzamt NI)

Ihr Berater
Jan Behrens